

Anlage 2 zur Vorlage 17/0006/1

**Geschäftsordnung  
für den Rat, den Verwaltungsausschuss und  
die Ausschüsse der Stadt Emden  
vom 03.11.2016**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Der Rat</b>	<b>II. Der Verwaltungsausschuss</b>
§ 1 Ratsvorsitz	§ 16 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen
§ 2 Einberufung	§ 17 Geschäftsgang und Verfahren
§ 3 Teilnahme an Sitzungen	<b>III. Die Ausschüsse des Rates</b>
§ 4 Tagesordnung	§ 18 Zuständigkeit
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 19 Vorsitzende
§ 6 Anhörung	§ 20 Mitglieder
§ 7 Einwohnerfragestunde	§ 21 Teilnahme an Ausschusssitzungen
§ 8 Sitzungsleitung	§ 22 Einberufung und Ladung
§ 9 Sitzungsablauf	§ 23 Geschäftsgang und Verfahren
§ 10 Redeordnung	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>
§ 11 Beratung	§ 24 Inkrafttreten
§ 12 Abstimmung	
§ 13 Wahlen	
§ 14 Protokoll	
§ 15 Fraktionen und Gruppen	

**I. Der Rat**

§ 61 NKomVG

**§ 1  
Ratsvorsitz**

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte gem. § 61 Abs. 1 NKomVG eine Ratsvorsitzende oder einen Ratsvorsitzenden.

(2) Der Rat beschließt über die Vertretung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden. Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Ratsvorsitzende oder stellvertretender Ratsvorsitzender ohne weitere Zusätze.

§ 59 NKomVG

**§ 2  
Einberufung**

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Im Verhinderungsfall vertritt die oder der Ratsvorsitzende die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Einberufung des

---

Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt der oder die Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der/dem allgemeinen Stellvertreter(in) der/des Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf zwei Tage verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Jeder Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich durch eine Sitzungsvorlage vorzubereiten, aus der die Beschlussempfehlungen der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind.

### **§ 3**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, unterrichten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung.

§ 59 NKomVG

### **§ 4**

#### **Tagesordnung**

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Rates auf. § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(2) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.

(3) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich gestellt, unterschrieben und zwei Wochen vor der Sitzung, in Eilfällen fünf Tage vor der Sitzung, bei der Oberbürgermeisterin oder beim Oberbürgermeister eingegangen sind. Anträge im Sinne des Satzes 1 sind auch elektronisch unter Verwendung der E-Mail-Adresse [vorstand@emden.de](mailto:vorstand@emden.de) gestellte, mit Namen versehene aber nicht unterschriebene Anträge, die von einer dem Fachdienst Verwaltungsdienste bekannten Absender-Adresse eingehen. Die Anträge sind den Ratsmitgliedern mit der Ladung, ggf. mit einem Nachtrag zur Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 64 NKomVG

**§ 5  
Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Alle Ratsmitglieder können für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 62 NKomVG

**§ 6  
Anhörung**

(1) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, beträgt die Redezeit bis zu 10 Minuten.

(2) Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören, beträgt die Redezeit längstens 30 Minuten. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

(3) Vor Wiederaufnahme der Beratung ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 62 (1) NKomVG

**§ 7  
Einwohnerfragestunde**

(1) Zu Beginn öffentlicher Ratssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung stellen.

(3) Die Fragestunde wird von der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden geleitet. Die Fragen werden von der oder dem Ratsvorsitzenden und von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 63 NKomVG

**§ 8  
Sitzungsleitung**

(1) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Wenn sowohl die oder der amtierende Ratsvorsitzende als auch die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter verhindert sind, leitet das älteste anwesende, zur Leitung bereite Ratsmitglied die Sitzung für die Dauer der Verhinderung.

(2) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten zunächst das Wort.

## **§ 9**

### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig wie folgt ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - ba) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
  - bb) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Genehmigung des Protokolls
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- g) Anträge gem. § 56 NKomVG
- h) Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- i) Schließung der Sitzung

§ 63 NKomVG

## **§ 10**

### **Redeordnung**

(1) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende erteilt das Wort; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, die durch Handaufheben erfolgen.

(2) Will die oder der amtierende Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, bei deren oder dessen Abwesenheit die nachfolgende Stellvertreterin oder der nachfolgende Stellvertreter bis zum Schluss des Tagesordnungspunktes den Vorsitz zu übernehmen.

(3) Die Redezeit beträgt jeweils 10 Minuten. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan erhält eine Sprecherin oder ein Sprecher jeder Fraktion und Gruppe eine Redezeit von 20 Minuten.

(4) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion bzw. Gruppe.

(5) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Sie dürfen keine Bemerkungen zur Sache enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen die Person der Rednerin oder des Redners gerichtet waren oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

---

(6) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. In einem solchen Fall wird zunächst die Rednerliste verlesen; dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als drei Minuten dauern darf. Gegen den Antrag darf nur ein Ratsmitglied gleichfalls drei Minuten sprechen. Wird der Antrag angenommen, kann nur noch der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter das Schlusswort erteilt werden.

## **§ 11 Beratung**

(1) Während der Beratung sind folgende Geschäftsordnungsanträge zulässig:

- a) auf Änderung der Beschlussempfehlung
- b) auf Vertagung der Beratung
- c) auf Unterbrechung der Sitzung
- d) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- e) auf Überweisung an einen Ausschuss
- f) auf Abschluss der Rednerliste
- g) auf Schluss der Aussprache und Abstimmung (s. § 10 Abs. 6)

(2) Änderungs- und Zusatzanträge müssen der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor darüber beraten und entschieden wird.

(3) Auf Antrag eines antragsberechtigten Ratsmitgliedes kann der Rat beschließen, sich mit einem Antrag in der Sache nicht zu befassen. Bevor ein Nichtbefassungsbeschluss gefasst wird, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung und Erläuterung des Antrages zu geben.

(4) Macht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gegen einen Antrag begründete Zweifel über die Zuständigkeit der Organe der Stadt Emden geltend, so darf die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Begründung des Antrages ausschließlich Ausführungen zur Zuständigkeit der mit dem Antrag zu befassenden städtischen Organe machen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 66 NKomVG

## **§ 12 Abstimmung**

(1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Vor der Abstimmung sind die Anträge zu verlesen. Sie sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes antragsberechtigte Ratsmitglied kann die Teilung eines Antrages verlangen.

- 
- (3) Über Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung wird vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge nach der Abstimmung über den Hauptantrag abgestimmt. Sind mehrere Änderungsanträge gestellt worden, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der inhaltlich am stärksten von der Vorlage abweicht. Im Zweifel entscheidet die oder der amtierende Ratsvorsitzende.
- (4) Nach der Abstimmung gemäß Abs. 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben.
- (6) Ist das Ergebnis nach Ansicht der oder des amtierenden Ratsvorsitzenden zweifelhaft, so werden die Stimmen auf ihre oder seine Anordnung gezählt.
- (7) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte sowie auf Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

§ 67 NKomVG

**§ 13**  
**Wahlen**

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.
- (2) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende beruft auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen je ein Mitglied in die Wahlkommission. Diese stellt das Ergebnis fest und teilt es der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden mit, die oder der es bekannt gibt.

§ 68 NKomVG

**§ 14**  
**Protokoll**

- (1) Die Protokollführerin oder der Protokollführer nimmt ein Protokoll auf. Sie enthält:
- a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
  - b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden,
  - c) die gestellten Anträge,
  - d) die wesentlichen Inhalte der Verhandlung,
  - e) die gefassten Beschlüsse,
  - f) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
  - g) in einem Anhang die Themenkreise, zu denen Einwohnerinnen und Einwohner zu Beginn der Sitzung Fragen gestellt haben.
- (2) Zur Unterstützung der Protokollführerin oder des Protokollführers werden technische Aufzeichnungsmöglichkeiten zugelassen.

---

(3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(4) Das Protokoll unterzeichnen die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende, welche bzw. welcher die Sitzung geleitet hat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Protokollführerin oder der Protokollführer.

(5) Das Protokoll wird allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Werden gegen das Protokoll Einwände erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(6) Das Protokoll ist, soweit es vertrauliche Gegenstände zum Inhalt hat, vertraulich zu behandeln und aufzubewahren.

§ 57 NKomVG

§ 15

### **Fraktionen und Gruppen**

(1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

(2) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(3) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(5) Bilden Fraktionen eine Gruppe, so gehen deren Rechte nach NKomVG und dieser Geschäftsordnung in den Fällen auf die Gruppe über, wo diese von der Gruppe geltend gemacht werden.

(6) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie stellvertretende Vorsitzende. Der Zusammenschluss von Ratsfrauen und Ratsherren zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der schriftlichen Mitteilung der oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister wirksam. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der Fraktionsvorsitzenden, der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

---

(7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

## **II. Der Verwaltungsausschuss**

§ 78 NKomVG

### **§ 16**

#### **Einberufung und Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Sie bzw. er hat den Verwaltungsausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Beigeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Im Verhinderungsfalle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird sie/er von der/dem ehrenamtlichen Vertreter(in) gem. § 81 Abs. 2 NKomVG vertreten.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist jedoch mindestens einmal im Monat einzuberufen.

(3) Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

(4) Die Einladungen müssen den Beigeordneten spätestens am Sonnabend jeder Woche für die in der kommenden Woche stattfindende Sitzung vorliegen. In Eilfällen kann zu Sitzungen des Verwaltungsausschusses auch in der laufenden Woche geladen werden; die Ladungsfrist beträgt alsdann einen Tag.

(5) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses gehindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich für seine Vertretung zu sorgen.

§ 78 NKomVG

### **§ 17**

#### **Geschäftsgang und Verfahren**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Für Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes (Rat) entsprechend, soweit nicht Gesetz, Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.

(4) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss vierteljährlich über die Umsetzung der Ratsbeschlüsse.



### III. Die Ausschüsse des Rates

§§ 71, 73 NKomVG

#### § 18 Zuständigkeit

(1) Gemäß §§ 71, 73 NKomVG werden folgende Ausschüsse gebildet, die die Beschlüsse des Rates aus den nachstehenden Sachgebieten vorzubereiten haben.

#### *Ratsausschüsse*

##### **1. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation**

(zuständig für die Angelegenheiten des FB 200 und der Stabsstellen)

Angelegenheiten des Haushaltsplanes, des Beteiligungsmanagements, der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und sonst. Organisation des Rates und seiner Untergliederungen sowie innere Organisation der Verwaltung gem. § 58 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG (Richtlinienkompetenz).

##### **2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt**

(zuständig für Angelegenheiten aus dem FB 300)

Angelegenheiten der Stadtentwicklung und –planung inkl. Verkehrsplanung, der Umweltbelange sowie des bebauten und unbebauten Grundvermögens sowie der Bauaufsicht (inkl. Denkmalschutz).

##### **3. Ausschuss für Wirtschaft, Hafen, Tourismus und Digitales**

(zuständig für Angelegenheiten aus dem FB 300)

Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, Belange des Hafens und der Tourismusförderung.

##### **4. Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice**

(zuständig für Angelegenheiten des FB 400)

Angelegenheiten des Feuerschutzes, Angelegenheiten im Rahmen des allgemeinen Ordnungsrechtes, der Verkehrslenkung und –überwachung sowie des Veterinärwesens, des Standesamtes und des Bürgerbüros.

##### **5. Ausschuss für Gesundheit und Soziales**

(zuständig für Angelegenheiten des FB 500)

Angelegenheiten der kommunalen Sozialpolitik, der Beiräte (Senioren-, Integrations-, Behinderten- und Stadtteilbeirat), der Integrations- und der kommunalen Gesundheitspolitik.

##### **6. Schulausschuss**

(zuständig für Angelegenheiten aus dem FD 640 Schule und Sport)

Aufgaben des Schulausschusses gem. NSchG und Angelegenheiten der Schulverwaltung.

##### **7. Sportausschuss**

(zuständig für Angelegenheiten aus dem FD 640 Schule und Sport)

Angelegenheiten des Sports und der Bäder

### **8. Jugendhilfeausschuss**

(zuständig für die Angelegenheiten des FB 600, außer FD 640 Schule und Sport)

Insbesondere Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. KJHG, der Kindertagesstätten und des Präventionsrates.

### **9. Rechnungsprüfungsausschuss**

(zuständig für Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes)

Angelegenheiten der Haushaltsrechnung inkl. Entlastung des OB, Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes, soweit vom Rat beauftragt (z.B. VHS, Musikschule). Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes oder beauftragter Wirtschaftsprüfer zu den Jahresabschlüssen der rechtlich selbstständigen städtischen Eigengesellschaften und sonstigen Unternehmen. Entlastungsverfahren der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts, Berichte der überörtlichen Prüfung.

### **10. Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung**

(zuständig für Angelegenheiten der Betriebe Kulturbüro, Ostfriesisches Landesmuseum Emden und Nordseehalle)

Angelegenheiten der Museen, des Stadtarchivs und sonstiger kultureller Einrichtungen, Veranstaltungen kultureller, unterhaltender und künstlerischer Art, Angelegenheiten der VHS, Stadtbücherei und Musikschule, allgemeine Förderungen und Angelegenheiten der örtlichen Kunst, Kultur und Geschichte sowie Mitwirkung bei Fragen der Baudenkmalpflege und Straßenbenennungen.

### **11. Betriebsausschuss Bau- und Entsorgungsbetrieb**

(zuständig für Angelegenheiten des BEE und des Baubetriebes)

Aufgaben entsprechend der Betriebssatzung sowie Angelegenheiten des Baubetriebes.

### **12. Betriebsausschuss Gebäudemanagement**

(zuständig für Angelegenheiten des Eigenbetriebes Gebäudemanagement)

Aufgaben entsprechend der Betriebssatzung.

(2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren in den Ausschüssen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 71 NKomVG

### **§ 19 Vorsitzende**

Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 71 Abs. 8 NKomVG.

§§ 71, 73 NKomVG

**§ 20  
Mitglieder**

(1) Die in § 18 GeschO aufgeführten Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ratsausschüsse</b>	<b>Ratsmitglieder</b>	<b>beratende Mitglieder</b>
1. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation	10	-
2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	10	7
3. Ausschuss für Wirtschaft, Hafen, Tourismus und Digitales	10	2
4. Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung u. Bürgerservice	10	2
5. Ausschuss für Gesundheit und Soziales	10	11
6. Schulausschuss	10	gesetzliche
7. Sportausschuss	10	5
8. Jugendhilfeausschuss	6	gesetzliche
9. Rechnungsprüfungsausschuss	10	-
10. Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung	10	4
11. Betriebsausschuss Bau und Entsorgungsbetrieb	nach Betriebsatzung	
12. Betriebsausschuss Gebäudemanagement	nach Betriebsatzung	

Den Ausschüssen des Rates, die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bilden sind, gehören die gesetzlich vorgeschriebenen sonstigen Mitglieder an.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden von den Vorsitzenden der Ausschüsse oder deren Vertreterinnen oder Vertretern auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben förmlich verpflichtet.

§ 72 NKomVG

**§ 21  
Teilnahme an Ausschusssitzungen**

(1) An allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister teilzunehmen. Sie oder er kann sich von einer oder einem Gemeindebediensteten vertreten lassen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hinsichtlich der Ratssitzungen hat.

(2) Für ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in die Sitzung entsenden.

- 
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören. Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, die oder der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen. Dabei hat sich die Ratsfrau oder der Ratsherr auf eine kurze Stellungnahme oder Fragestellung zu beschränken. Eine gleichberechtigte Teilnahme an der Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Ausschüsse können Sachverständige hören, die nicht Mitglieder des Rates sind.
- (5) Wird einem Ausschuss vom Rat ein Antrag zur Beratung überwiesen, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen.
- (6) Beratende Ausschussmitglieder haben kein Antragsrecht gem. § 56 NKomVG und § 11 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Dies gilt auch für Ratsmitglieder, welche lediglich als Zuhörer gem. Abs. 3 an der Ausschusssitzung teilnehmen.

§ 72 NKomVG

§ 22

### **Einberufung und Ladung**

- (1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Für die Einladungen zu den Ausschusssitzungen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt im Benehmen mit der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. § 2 Abs. 3 und § 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat einen Ausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.
- (4) Im Verhinderungsfalle übernimmt die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter gem. § 81 NKomVG die Vertretung für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in den Fällen der Abs. 1 - 3.
- (5) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des jeweiligen Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 72 NKomVG

§ 23

### **Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Der § 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen über das Verfahren des Rates gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Sind Sitzungen der Ausschüsse öffentlich, gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 17.11.2011 beschlossene, durch Ratsbeschluss vom 16.10.2014 geänderte Geschäftsordnung außer Kraft.